

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/209ca479-0efd-37dd-9104-243286946701>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 88 BauGB - Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen

<sup>1</sup>Wird die Enteignung eines Grundstücks von der Gemeinde zu den in [§ 85 Absatz 1 Nummer 1 und 2](#) bezeichneten Zwecken aus zwingenden städtebaulichen Gründen beantragt, so genügt anstelle des [§ 87 Absatz 2](#) der Nachweis, dass die Gemeinde sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb dieses Grundstücks zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. <sup>2</sup>Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Enteignung eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zugunsten der Gemeinde oder eines Sanierungsträgers beantragt wird.

